

# **Offenlegungsbericht der Sparkasse Staufen-Breisach**

**Offenlegung gemäß CRR zum 31.12.2020**

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	3
1. Allgemeine Informationen .....	4
1.1 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG).....	4
1.2 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR).....	4
2. Risikomanagement (Art. 435 CRR).....	6
2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR) .....	6
2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR).....	6
3. Eigenmittel (Art. 437 CRR).....	8
3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung.....	8
3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente.....	9
3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente .....	9
4. Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR).....	10
5. Kapitalpuffer (Art. 440 CRR) .....	11
6. Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR).....	14
6.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios .....	14
6.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge .....	17
7. Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR).....	20
8. Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR) .....	23
9. Kreditrisikominderstechniken (Art. 453 CRR) .....	24
10. Marktrisiko (Art. 445 CRR) .....	26
11. Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR).....	27
12. Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR) .....	28
13. Operationelles Risiko (Art. 446 CRR).....	29
14. Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR).....	30
15. Vergütungspolitik (Art. 450 CRR) .....	32
16. Verschuldung (Art. 451 CRR).....	33
Anlagen .....	36

## Abkürzungsverzeichnis

a. F.	Alte Fassung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CRR	Capital Requirements Regulation
ECA	Exportversicherungsagentur
ECAI	aufsichtsrechtlich anerkannte Ratingagentur
EWB	Einzelwertberichtigung
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
IVV	Instituts-Vergütungsverordnung
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen
PWB	Pauschalwertberichtigungen
SolvV	Solvabilitätsverordnung

## 1. Allgemeine Informationen

Die Sparkasse Staufen-Breisach setzt mit diesem Offenlegungsbericht die Offenlegungsanforderungen gemäß Teil 8 der Verordnung Nr. 575/2013 (CRR) der Europäischen Union zum Stichtag 31. Dezember 2020 um. In den Artikeln 431 bis 455 regelt die CRR die konkreten Anforderungen an die Art und den Umfang der Offenlegung. Ergänzt werden diese Regelungen durch die von der Europäischen Kommission auf Vorschlag der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA) verabschiedeten technischen Standards und Guidelines.

Die Sparkasse Staufen-Breisach hat nach Art. 433 CRR sowie den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) zu prüfen, ob eine Offenlegung häufiger als einmal im Jahr zu erfolgen hat. Unter Berücksichtigung des risikoarmen Geschäftsmodells sowie des auf die Region beschränkten Geschäftsgebiets betreibt die Sparkasse eine auf Kontinuität setzende Geschäftspolitik, die verbunden ist mit einer stabilen und planbaren Entwicklung der Finanz-, Liquiditäts-, und Ertragslage. Aus diesen Gründen wird eine jährliche Offenlegung als ausreichend erachtet und auch auf eine unterjährige teilweise Offenlegung der Angaben nach Art. 433 Satz 4 i. V. Artikel 437 CRR und Artikel 438 c-f CRR verzichtet.

Die offen zu legenden Informationen werden gemäß Artikel 434 CRR auf der Homepage der Sparkasse veröffentlicht. Dieser Offenlegungsbericht bleibt bis zur Veröffentlichung des folgenden Offenlegungsberichtes auf der Homepage der Sparkasse jederzeit zugänglich. Die enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich dem Stand des Meldestichtags zum Ultimo Dezember des Berichtsjahres. Davon abweichend erfolgen die Angaben zu den notleidenden und überfälligen Risikopositionen sowie zur Risikovorsorge auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses 2020.

Als weitere Medien der Offenlegung dienen der Lagebericht und der Jahresabschluss zum 31.12.2020. Der Lagebericht vermittelt die Sicht der Unternehmensleitung und bringt die Einschätzungen und Beurteilungen des Vorstandes zum Ausdruck. Die Unterlagen werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht (siehe die Verweise in den nachfolgenden Abschnitten).

In der Anlage zum Jahresabschluss erfolgt die länderspezifische Berichterstattung gemäß § 26a (1) Satz 2 KWG.

### 1.1 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)

Die Sparkasse ist kein übergeordnetes Unternehmen einer Institutsgruppe. Die Offenlegung erfolgt auf Einzelinstitutsebene. Handelsrechtliche und aufsichtsrechtliche Konsolidierungspflichten bestanden bei der Sparkasse nicht.

### 1.2 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)

Die Sparkasse macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR keinen Gebrauch.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Sparkasse:

- Art. 438 Buchstabe b) CRR (Keine Offenlegung von Kapitalaufschlägen gemäß Artikel 104 (1) Buchstabe a) CRD von der Aufsicht gefordert.)
- Art. 441 CRR (Die Sparkasse Staufen-Breisach ist kein global systemrelevantes Institut.)
- Art. 449 CRR (Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden.)
- Art. 452 (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)

- Art. 454 (Die Sparkasse Staufen-Breisach verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken.)
- Art. 455 (Die Sparkasse Staufen-Breisach verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.)

## 2. Risikomanagement (Art. 435 CRR)

### 2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)

Die Anforderungen und Informationen gemäß Art. 435 (1) Buchstaben a) bis d) CRR hinsichtlich der Risikomanagementziele und -politik einschließlich der Risikomanagementverfahren und -systeme sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt 4 Risikobericht offengelegt. Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 (1) Buchstabe e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Sparkasse angemessen sind.

Der Lagebericht enthält unter Gliederungspunkt 4 den Risikobericht. Dieser beschreibt das Risikoprofil der Sparkasse und enthält wichtige Kennzahlen und Angaben zum Risikomanagement. Der Risikobericht stellt die Risikoerklärung nach Art. 435 (1) Buchstabe f) CRR dar.

### 2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)

#### Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans

	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstands	Keine	Keine
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats	Keine	Keine

**Tabelle: Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2020 (Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR)**

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

#### **Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)**

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrats sind neben den gesetzlichen Regelungen im KWG und im Sparkassengesetz für Baden-Württemberg, in der Satzung der Sparkasse enthalten. Danach bestellt der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstands in der Regel für sechs Jahre und bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er kann auch die Abberufung der Mitglieder des Vorstands beschließen.

Bei der Neubesetzung des Vorstands achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands ausgewogen sind. Darüber hinaus werden bei den Entscheidungen die Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) beachtet. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet. Die Mitglieder des Vorstandes verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist der Vorsitzende der Versammlung der Träger. Träger der Sparkasse sind die Städte Bad Krozingen, Breisach am Rhein, Heitersheim, Staufen im Breisgau, Sulzburg und Vogtsburg am Kaiserstuhl sowie die Gemeinden Ballrechten-Dottingen, Bollschweil, Ebringen, Ehrenkirchen, Eschbach, Gottenheim, Hartheim, Ihringen, Merdingen, Münstertal, Pfaffenweiler, Sasbach am Rhein und Schallstadt. Die elf weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse werden vom Hauptorgan des Trägers bestellt. Daneben werden sechs Mitglieder als

Vertreter der Beschäftigten auf der Grundlage des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg durch die Arbeitnehmer gewählt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Schulungen durch Referenten des Sparkassenverbandes bzw. entsprechende Veranstaltungen an der Sparkassenakademie besucht bzw. verfügen über langjährige Berufserfahrung als Mitarbeiter der Sparkasse, so dass ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Sparkasse vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet. Aufgrund dieser sparkassenrechtlichen Gegebenheiten ist die Festlegung und Umsetzung einer eigenständigen Diversitätsstrategie für den Verwaltungsrat nicht möglich.

#### **Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)**

Aus Proportionalitätsgründen wurde kein separater Risikoausschuss i. S. von § 25d Abs. 8 KWG gebildet.

Die Informationen zum freiwillig gebildeten Risikoausschuss nach MaRisk sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt 4.1 offengelegt.

#### **Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)**

Die Informationen zur Risikoberichterstattung an den Vorstand sowie den Verwaltungsrat sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt 4.1 offengelegt.

### 3. Eigenmittel (Art. 437 CRR)

#### 3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR i. V. m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Handelsbilanz zum 31.12.2020		Überleitung		Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2020			
Passivposition		Bilanzwert		Hartes Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungskapital	
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	
9.	Nachrangige Verbindlichkeiten	25.673,5	-3.991,4	<sup>1)</sup>	-	-	21.682,1
10.	Genussrechtskapital	-	-		-	-	-
11.	Fonds für allgemeine Bankrisiken	40.000,0	-1.000,0	<sup>2)</sup>	39.000,0	-	-
12.	Eigenkapital	-	-		-	-	-
	a) gezeichnetes Kapital	-	-		-	-	-
	b) Kapitalrücklage	-	-		-	-	-
	c) Gewinnrücklagen	-	-		-	-	-
	ca) Sicherheitsrücklage	74.698,0	-	<sup>3)</sup>	74.698,0	-	-
	cb) andere Rücklagen	-	-		-	-	-
	d) Bilanzgewinn	1.608,2	-1.608,2	<sup>4)</sup>	-	-	-
Sonstige Überleitungskorrekturen					-	-	-
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (Art. 62 c CRR)					-	-	7.000,0
Unternehmen der Finanzbranche (Art. 66 CRR)					-	-	-
Immaterielle Vermögensgegenstände (Art. 36 (1) Buchst. b, 37 CRR)					-2,4	-	-
Übergangsvorschriften (Art. 478 CRR)					-	-	-
Bestandsschutz für Kapitalinstrumente (Art. 484 CRR)							
					<b>113.695,6</b>	<b>0,0</b>	<b>28.682,1</b>

**Tabelle: Eigenkapital-Überleitungsrechnung**

<sup>1)</sup> Abzug aus der Amortisierung nachrangiger Verbindlichkeiten (Artikel 478 CRR) und anteiliger Zinsen

<sup>2)</sup> Abzug der Zuführung (1.000,0 TEUR) wegen Anrechnung als Eigenmittel nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr (Artikel 26 (1) Buchst. f) CRR)

<sup>3)</sup> Artikel 26 (1) Buchst. c) CRR

<sup>4)</sup> Abzug der Zuführung (1.608,2 TEUR) wegen Anrechnung als Eigenmittel erst nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr



Die Daten entstammen den Bilanzpositionen des geprüften Jahresabschlusses 2020 sowie den aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31.12.2020.

### **3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente**

#### **Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013**

Die Sparkasse hat folgende Ergänzungskapitalinstrumente begeben:

- Sparkassenkapitalbrief mit Nachrangabrede ohne außerordentliches Kündigungsrecht (Vgl. Anlage 1 und Anlage 2)
- Schuldschein mit Nachrangabrede (Vgl. Anlage 3 und Anlage 4)
- Sparkassenkapitalbrief mit Nachrangabrede (Vgl. Anlage 5 und Anlage 6)

Die Hauptmerkmale und Vertragsbedingungen sind den Anlagen 1 - 6 zu entnehmen.

### **3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente**

#### **Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013**

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist der Anlage 7 zu entnehmen.

## 4. Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

### Qualitative Angaben (Art. 438 Buchstabe a) und b) CRR)

Die Angaben zur Angemessenheit der Eigenmittel finden sich im Lagebericht nach § 289 HGB unter dem Punkt 2.5.1 wieder.

Art. 438 Buchstabe b) CRR findet keine Anwendung.

### Quantitative Angaben (Art. 438 Buchstaben c) bis f) CRR)

	Betrag per 31.12.2020 TEUR
<b>Kreditrisiko</b>	
<b>Standardansatz</b>	71.564
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	21
Öffentliche Stellen	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	-
Internationale Organisationen	-
Institute	929
Unternehmen	23.044
Mengengeschäft	22.463
Durch Immobilien besicherte Positionen	10.613
Ausgefallene Positionen	1.502
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	5.028
Gedekte Schuldverschreibungen	336
Verbriefungspositionen	-
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-
OGA	3.952
Beteiligungspositionen	3.246
Sonstige Posten	431
<b>Marktrisiko des Handelsbuchs</b>	
Standardansatz	-
Interner Modellansatz	-
Besonderer Ansatz für Positionsrisiken in OGAs	-
<b>Fremdwährungsrisiko</b>	
Netto-Fremdwährungsposition	-
<b>Abwicklungsrisiko</b>	
Abwicklungs- / Lieferisiko	-
<b>Warenpositionsrisiko</b>	
Laufzeitbandverfahren	-
Vereinfachtes Verfahren	-
Erweitertes Laufzeitbandverfahren	-
<b>Operationelle Risiken</b>	
Basisindikatoransatz	4.574
Standardansatz	-
Fortgeschrittener Messansatz (AMA)	-
<b>CVA Risiko</b>	
Standardmethode	-

Tabelle: Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten und Risikopositionsklassen

## 5. Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Die Offenlegung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers erfolgt analog der Ermittlung für Zwecke der Eigenmittelunterlegung. Für Fondspositionen erfolgt somit eine Durchschau gemäß den aufsichtlichen Vorgaben. Die folgenden Tabellen stellen die geographische Verteilung der für die Berechnung des Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen sowie die Ermittlung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers zum 31.12.2020 dar.

31.12.2020 TEUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition im Handelsbuch		Verbriefungs- risikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderung	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkauf- position im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
	010	020	030	040	050	060	070	080	090	0100	0110	0120
Arabische Emirate	35	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,00	-
Australien	450	-	-	-	-	-	13	-	-	13	0,00	-
Belgien	7.506	-	-	-	-	-	151	-	-	151	0,00	-
Chile	38	-	-	-	-	-	3	-	-	3	0,00	-
China, VR	129	-	-	-	-	-	5	-	-	5	0,00	-
Deutschland	1.236.266	-	-	-	-	-	66.649	-	-	66.649	0,95	-
Dominikanische Republik	0	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,00	-
Dänemark	5.045	-	-	-	-	-	46	-	-	46	0,00	-
Finnland	6.519	-	-	-	-	-	86	-	-	86	0,00	-
Frankreich	15.336	-	-	-	-	-	579	-	-	579	0,01	-
Griechenland	0	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,00	-
Großbritannien o. GG,JE,IM	1.626	-	-	-	-	-	130	-	-	130	0,00	-
Irland	382	-	-	-	-	-	31	-	-	31	0,00	-
Italien	267	-	-	-	-	-	21	-	-	21	0,00	-
Japan	120	-	-	-	-	-	5	-	-	5	0,00	-
Jersey	41	-	-	-	-	-	3	-	-	3	0,00	-
Kanada	1	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,00	-
Kolumbien	0	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,00	-
Kroatien	0	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,00	-
Litauen	218	-	-	-	-	-	17	-	-	17	0,00	-
Luxemburg	730	-	-	-	-	-	58	-	-	58	0,00	0,25
Mexiko	118	-	-	-	-	-	9	-	-	9	0,00	-
Neuseeland	37	-	-	-	-	-	3	-	-	3	0,00	-

31.12.2020 TEUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition im Handelsbuch		Verbriefungs- risikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderung	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkauf- position im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
	010	020	030	040	050	060	070	080	090	0100	0110	0120
												-
Niederlande	9.508	-	-	-	-	-	310	-	-	310	0,00	-
Norwegen	1.144	-	-	-	-	-	16	-	-	16	0,00	1,00
Paraguay	6	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,00	-
Polen	368	-	-	-	-	-	29	-	-	29	0,00	-
Portugal	222	-	-	-	-	-	18	-	-	18	0,00	-
Rumänien	0	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,00	-
Schweden	719	-	-	-	-	-	21	-	-	21	0,00	-
Schweiz	11.894	-	-	-	-	-	617	-	-	617	0,01	-
Singapur	0	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,00	-
Spanien	438	-	-	-	-	-	32	-	-	32	0,00	-
Südafrika	1	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,00	-
Tschechische Republik	0	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,00	0,50
Ungarn	40	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,00	-
Vereinigte Staaten von Amerika	943	-	-	-	-	-	58	-	-	58	0,00	-
Österreich	21.182	-	-	-	-	-	899	-	-	899	0,01	-
Summe	1.321.329	-	-	-	-	-	69.813	-	-	69.813	-	-

**Tabelle: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers  
wesentlichen Kreditrisikopositionen**

	<b>31.12.2020</b>
Gesamtforderungsbetrag (in TEUR)	951.744
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,00
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer (in TEUR)	4

**Tabelle: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers**

## 6. Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)

### 6.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios

#### Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR

##### Gesamtbetrag der Risikopositionen

Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Risikopositionen erfolgt nach aufsichtlichen Vorgaben. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten (nach Abzug der Risikovorsorge und vor Kreditrisikominderung) gemäß Artikel 111 CRR ausgewiesen, die derivativen Instrumente mit ihren Kreditäquivalenzbeträgen.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen zum Meldestichtag in Höhe von 2.048.305 TEUR setzt sich aus sämtlichen Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 CRR mit Ausnahme der Beteiligungspositionen zusammen. Fondspositionen werden für Zwecke der Offenlegung nach Artikel 442 CRR nicht durchgeschaut. Es werden alle bilanziellen Geschäfte mit einem Adressenausfallrisiko sowie außerbilanzielle nicht derivative Positionen, wie z. B. unwiderrufliche Kreditzusagen, ausgewiesen.

Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den für den KSA vorgegebenen Risikopositionsklassen. Die Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Risikopositionen ist in Jahresdurchschnittswerten angegeben.

31.12.2020 TEUR	Jahresdurchschnittsbetrag der Risikopositionen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	117.020
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	87.631
Öffentliche Stellen	5.033
Institute	263.739
Unternehmen	387.758
Mengengeschäft	525.085
Durch Immobilien besicherte Positionen	401.530
Ausgefallene Positionen	12.160
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	37.548
Gedeckte Schuldverschreibungen	60.247
OGA	45.934
Sonstige Posten	16.816
<b>Gesamt</b>	<b>1.960.501</b>

Tabelle: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen

##### Geografische Verteilung der Risikopositionen

Die Zuordnung der Risikopositionen zu den geografischen Gebieten (Art. 442 Buchstabe d) CRR) erfolgt anhand des Landes, dem die wirtschaftlichen Risiken der an den Kreditnehmer gewährten Kredite zuzuordnen sind. Die geografische Verteilung des Portfolios spiegelt die mit der regionalen Ausrichtung der Sparkasse einhergehende Konzentration auf den Heimatmarkt wider.

31.12.2020 TEUR	Deutschland	EWR ohne Deutschland	sonstige
Zentralstaaten oder Zentralbanken	19.962	26.034	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	76.023	5.073	-
Öffentliche Stellen	5.033	-	-
Institute	268.945	1.058	5.117
Unternehmen	375.570	12.091	3.518
Mengengeschäft	537.608	5.889	5.250
Durch Immobilien besicherte Positionen	398.552	2.656	5.323
Ausgefallene Positionen	14.882	192	63
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	65.370	-	-
Gedeckten Schuldverschreibungen	5.351	42.021	-
OGA	39.474	10.032	-
Sonstige Posten	17.216	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>1.923.988</b>	<b>105.046</b>	<b>19.271</b>

**Tabelle: Risikopositionen nach geografischen Gebieten**

### Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen

Die Sparkasse ordnet jedem Kunden eine Branche nach der Systematik der Wirtschaftszweige zu. Diese Branchen werden gruppiert und zu Hauptbranchen zusammengefasst offengelegt (Art. 442 Buchstabe e) CRR).

31.12.2020 TEUR	Banken	Offene Investmentvermögen (inkl. Geldmarktfonds)	Öffentliche Haushalte	Privatpersonen	Unternehmen u. wirtschaftlich selbstständige Personen:									Organisationen ohne Erwerbszweck	Sonstige
					davon										
					Land- u. Forstwirtschaft, Fischerei ...	Energie- u. Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau, ...	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Handel, Instandhaltung v. KFZ	Verkehr u. Lagerei, Nachrichtenübermittlung	Finanz- u. Versicherungsdienstleistungen	Grundstücks- u. Wohnungswesen	Sonstige Dienstleistungen		
Zentralstaaten oder Zentralbanken	119.962	-	26.034	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-	-	72.436	-	-	7.311	-	-	-	-	-	1	-	1.348	-
Öffentliche Stellen	5.008	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	26	-	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Internationale Organisationen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Institute	270.115	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5.005	-	-	-	0
Unternehmen	-	-	-	21.685	5.681	10.110	64.258	74.761	31.412	12.231	8.380	61.872	94.299	6.677	-188 <sup>1)</sup>
davon: KMU	-	-	-	-	3.651	5.332	24.709	60.887	13.212	7.639	2.687	47.896	61.291	1.607	-
Mengengeschäft	-	-	-	359.004	11.058	1.828	15.271	54.970	18.612	4.410	4.132	12.082	58.000	9.271	109
davon: KMU	-	-	-	-	11.058	1.828	15.265	54.970	18.489	4.410	4.132	12.046	57.566	9.271	109
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-	-	313.268	2.992	14	4.712	15.292	6.910	2.429	2.582	15.153	43.178	-	-
davon: KMU	-	-	-	-	2.992	14	4.712	11.908	6.910	2.429	2.582	5.153	42.832	-	-
Ausgefallene Positionen	-	-	-	2.995	394	-	1.474	451	1.154	252	667	550	7.169	33	-

31.12.2020 TEUR	Banken	Offene Investmentvermögen (inkl. Geldmarktfonds)	Öffentliche Haushalte	Privatpersonen	Unternehmen u. wirtschaftlich selbstständige Personen:									Organisations ohne Erwerbszweck	Sonstige
					davon										
					Land- u. Forstwirtschaft, Fischerei ...	Energie- u. Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau, ...	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Handel, Instandhaltung v. KFZ	Verkehr u. Lagerei, Nachrichtenübermittlung	Finanz- u. Versicherungsdienstleistungen	Grundstücks- u. Wohnungswesen	Sonstige Dienstleistungen		
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	65.051	-	-	-	-	320	-	-
Gedeckte Schuldverschreibungen	35.094	-	-	-	-	-	-	-	-	-	12.278	-	-	-	-
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
OGA	-	46.643	-	-	-	-	-	-	-	-	2.863	-	-	-	-
Sonstige Posten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	17.216
<b>Gesamt</b>	<b>430.179</b>	<b>46.643</b>	<b>98.471</b>	<b>696.952</b>	<b>20.126</b>	<b>19.264</b>	<b>85.715</b>	<b>210.524</b>	<b>58.088</b>	<b>19.322</b>	<b>35.907</b>	<b>89.658</b>	<b>202.990</b>	<b>17.329</b>	<b>17.137</b>

**Tabelle: Risikopositionen nach Branchen**

<sup>1</sup> PWB werden hier als Gesamtbetrag abgezogen

### Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten

Bei den Restlaufzeiten (Offenlegung gemäß Art. 442 Buchstabe f) CRR) handelt es sich um vertragliche Restlaufzeiten.

31.12.2020 TEUR	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre
Zentralstaaten oder Zentralbanken	124.711	6.544	14.741
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	21.423	377	59.296
Öffentliche Stellen	26	-	5.008
Institute	68.277	158.958	47.885
Unternehmen	61.219	108.477	221.483
Mengengeschäft	129.160	78.265	341.322
Durch Immobilien besicherte Positionen	41.164	29.221	336.146
Ausgefallene Positionen	1.169	2.839	11.130
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	15.230	49.821	320
Gedeckte Schuldverschreibungen	7.640	19.498	20.235
OGA	10.000	-	39.506
Sonstige Posten	11.833	-	5.383
<b>Gesamt</b>	<b>491.851</b>	<b>453.999</b>	<b>1.102.456</b>

**Tabelle: Risikopositionen nach Restlaufzeiten**



## **6.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge**

### **Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR**

#### **Definition überfälliger und notleidender Forderungen**

„Notleidende Kredite“ sind Forderungen, für die Maßnahmen der Risikovorsorge wie Wertberichtigungen getroffen wurden oder Rückstellungen mit Wertberichtigungscharakter gebildet wurden.

Forderungen werden im Offenlegungsbericht als „überfällig“ ausgewiesen, wenn Forderungen gegenüber einem Schuldner mehr als 90 aufeinander folgende Tage in Verzug sind und sie nicht bereits als „notleidend“ eingestuft sind. Dieser Verzug wird bei der Sparkasse nach Artikel 178 CRR für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen ermittelt.

#### **Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge**

Die Sparkasse verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, diese zu steuern und zu bewerten sowie im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen, Pauschalwertberichtigungen) abzusichern.

Hinsichtlich der handelsrechtlichen Bewertung verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss vom 31. Dezember 2020.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf, d. h. Bedarf an spezifischen Kreditrisikoanpassungen, besteht. Eine außerordentliche Überprüfung erfolgt, wenn der Sparkasse Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden spezifischen Kreditrisikoanpassungen orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden. Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihren wahrscheinlichen Realisationswerten, um einschätzen zu können, welche Erlöse nach Eintritt von Leistungsstörungen noch zu erwarten sind.

Die spezifischen Kreditanpassungen werden per Antrag kompetenzgerecht entschieden. Es erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit und ggf. daraus erforderlicher Anpassungen. Bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers oder bei Kreditrückführung erfolgt eine Auflösung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen. Die Erfassung, Fortschreibung und Auflösung erfolgt bei der Sparkasse in einem zentralen System. Für latente Ausfallrisiken bildet die Sparkasse Pauschalwertberichtigungen. Darüber hinaus bestehen allgemeine Kreditrisikoanpassungen in Form von Vorsorgereserven nach § 340f HGB.

In den Arbeitsanweisungen sind die Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorgen geregelt.

#### **Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen und nach geografischen Gebieten**

Die Nettozuführungen zur Risikovorsorge im Kreditgeschäft betrug gemäß festgestelltem Jahresabschluss 2020 im Berichtszeitraum 341 TEUR und setzt sich zusammen aus Zuführungen und Auflösungen. Direkt in die GuV übernommene Direktabschreibungen betragen im Berichtszeitraum 121 TEUR, die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen 77 TEUR.

31.12.2020	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB <sup>1</sup>	Bestand Rückstellungen	Aufwendungen für EWB, PWB und Rückstellungen <sup>2</sup>	Direktabschreibungen	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen <sup>3</sup>	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen <sup>4</sup>
TEUR								
Banken	-	-	-	-	-	-	-	-
Öffentliche Haushalte	-	-	-	-	-	-	-	-
Privatpersonen	1.521	394	-	-	- 205	118	-	1.762
Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen, davon	7.309	2.896	-	170	547	3	-	6.119
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	-	-	-	-	- 83	-	-	428
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	-	-	-	-	-	-	-	-
Verarbeitendes Gewerbe	1.175	1.041	-	-	976	-	-	248
Baugewerbe	45	45	-	-	- 29	-	-	352
Handel, Instandhaltung, Reparatur von Kraftfahrzeugen	1.212	745	-	-	- 41	-	-	642
Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	-	-	-	-	- 24	-	-	243
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	802	237	-	-	- 7	-	-	109
Grundstücks- und Wohnungswesen	282	33	-	-	- 38	-	-	283
Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	3.793	794	-	170	- 208	3	-	3.813
Organisation ohne Erwerbszweck	71	38	-	-	- 1	-	-	-
Sonstige	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>8.901</b>	<b>3.328</b>	<b>530</b>	<b>170</b>	<b>341</b>	<b>121</b>	<b>77</b>	<b>7.881</b>

<sup>1)</sup> PWB liegen nicht auf Einzelvertragsebene vor und werden hier als Gesamtbetrag in der Spaltensumme angegeben.

<sup>2)</sup> Nettozuführungen/Nettoaufösungen: Branchen enthalten EWB u. Rückstellungen. Zuführungen/Aufösungen bei PWB sind als Gesamtbetrag in der Spaltensumme berücksichtigt.

<sup>3)</sup> Verzicht auf Aufschlüsselung nach Branchen wegen unwesentlicher Gesamtsumme.

<sup>4)</sup> ohne Risikovorsorge

**Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen**

31.12.2020	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand an PWB <sup>1</sup>	Bestand Rückstellungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
TEUR					
Deutschland	8.791	3.217	-	170	7.655
EWR	96	96	-	-	179
Sonstige	15	15	-	-	47
<b>Gesamt</b>	<b>8.901</b>	<b>3.328</b>	<b>530</b>	<b>170</b>	<b>7.881</b>

<sup>1)</sup> PWB werden hier als Gesamtbetrag in der Spaltensumme angegeben.

**Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach geografischen Gebieten**

**Entwicklung der Risikovorsorge**

31.12.2020	Anfangs- bestand	Zuführung	Auflösung	Inanspruch- nahme	Wechselkurs- bedingte und sonstige Ver- änderung	End- bestand
TEUR						
Einzelwertberichtigungen	3.139	1.363	1.022	152	-	3.328
Rückstellungen	233	37	100	-	-	170
Pauschalwertberichtigungen	188	342	-	-	-	530
<b>Summe spezifische Kreditrisiko- anpassungen</b>	<b>3.560</b>	<b>1.742</b>	<b>1.122</b>	<b>152</b>	<b>-</b>	<b>4.028</b>
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (als Ergänzungskapital angerechnete Vorsorgereserven nach § 340f HGB)	-					-

**Tabelle: Entwicklung der Risikovorsorge**

## 7. Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet die Sparkasse die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden. Die folgende Übersicht enthält die benannten, aufsichtsrechtlich anerkannten Ratingagenturen (ECAI) sowie die Risikopositionsklassen, für welche die Agenturen in Anspruch genommen werden.

Risikopositionsklasse nach Artikel 112 CRR	Benannte Ratingagenturen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	Standard & Poor's, Moody's
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	Standard & Poor's, Moody's
Multilaterale Entwicklungsbanken	Standard & Poor's, Moody's
Öffentliche Stellen	Standard & Poor's, Moody's

**Tabelle: Benannte Ratingagenturen je Risikopositionsklasse**

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilung einer Emission auf die Forderung erfolgt auf Basis eines systemtechnisch unterstützten Ableitungssystems, das mit den Anforderungen nach Artikel 139 CRR übereinstimmt. Grundsätzlich wird so jeder Forderung ein Emissionsrating oder – sofern dieses nicht vorhanden ist – ein Emittentenrating übertragen. Falls kein Rating zugeordnet werden kann, wird die Forderung wie eine unbeurteilte Risikoposition (mit pauschalen Risikoanrechnungssätzen) behandelt.

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Standardzuordnung.

### **Risikopositionswerte nach Risikogewichten vor und nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderung**

Der Risikopositionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten vor und nach Kreditrisikominderung. Vorhandene Investmentfonds wurden der jeweils nächstgelegenen Spalte zugeordnet.

Risikogewicht in % Risikopositionswert in TEUR je Risikoposi- tionsklasse vor Kreditri- sikominderung 31.12.2020	0	10	20	35	50	70	75	100	150	250	370	1250
Zentralstaaten oder Zentralbanken	145.996	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	63.983	-	1.333	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Öffentliche Stellen	5.008	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Internationale Organisationen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Institute	224.846	-	50.274	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unternehmen	-	-	-	-	-	-	-	346.916	-	-	-	-
Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-	417.681	-	-	-	-	-
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-	-	396.538	2.005	-	-	-	-	-	-	-
Ausgefallene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	2.869	11.557	-	-	-
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	-	42.217	-	-	-
Gedechte Schuldverschreibungen	5.313	42.059	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Verbriefungspositionen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
OGA	-	-	-	-	-	-	2.407	47.109	-	-	-	-
Beteiligungspositionen	-	-	-	-	-	-	-	28.355	-	4.888	-	-
Sonstige Posten	11.833	-	-	-	-	-	-	5.383	-	-	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>456.979</b>	<b>42.059</b>	<b>51.607</b>	<b>396.538</b>	<b>2.005</b>	<b>-</b>	<b>420.088</b>	<b>430.631</b>	<b>53.773</b>	<b>4.888</b>	<b>-</b>	<b>-</b>

**Tabelle: Risikopositionswerte vor Kreditrisikominderung**

Risikogewicht in % Risikopositionswert in TEUR je Risikoposi- tionsklasse nach Kre- ditrisikominderung 31.12.2020	0	10	20	35	50	70	75	100	150	250	370	1250
Zentralstaaten oder Zentralbanken	152.870	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	75.647	-	1.333	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Öffentliche Stellen	12.037	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Internationale Organisationen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Institute	224.846	-	58.033	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Unternehmen	-	-	-	-	-	-	-	326.812	-	-	-	-
Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-	405.782	-	-	-	-	-
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-	-	396.538	2.005	-	-	-	-	-	-	-
Ausgefallene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	2.712	10.709	-	-	-
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	-	41.897	-	-	-
Gedekte Schuldverschreibungen	5.313	42.059	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Verbriefungspositionen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
OGA	-	-	-	-	-	-	2.407	47.109	-	-	-	-
Beteiligungspositionen	-	-	-	-	-	-	-	28.355	-	4.888	-	-
Sonstige Posten	11.833	-	-	-	-	-	-	5.383	-	-	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>482.545</b>	<b>42.059</b>	<b>59.366</b>	<b>396.538</b>	<b>2.005</b>	<b>-</b>	<b>408.190</b>	<b>410.371</b>	<b>52.606</b>	<b>4.888</b>	<b>-</b>	<b>-</b>

**Tabelle: Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung**

## 8. Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

Die Beteiligungen der Sparkasse, sowohl direkte als auch indirekte Beteiligungen, wurden aufgrund langfristiger strategischer Überlegungen eingegangen, um den Verbund der Sparkassen-Finanzgruppe zu stärken, die Zusammenarbeit mit den Institutionen in der Region zu ermöglichen und nachhaltig die regionalen Wirtschaftsräume zu fördern. Sie dienen letztlich der Erfüllung des öffentlichen Auftrags durch den Gesetzgeber sowie der Förderung des Sparkassenwesens. Eine Gewinnerzielung steht somit nicht im Vordergrund. Grundsätzlich gliedert die Sparkasse ihre Beteiligungen in kreditnahe und strategische Beteiligungen. Letztere wiederum sind unterteilt in Verbund- und sonstige strategische Beteiligungen. Nach dieser Gliederung hat die Sparkasse nur strategische Beteiligungen im Bestand. Zu den Bewertungsmethoden wird auf die Angaben unter Punkt 1.2 im Anhang verwiesen.

Die Bewertung der Beteiligungen in der Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des HGB. Die Beteiligungen werden nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften gemäß § 253 Absätze 1 und 3 HGB bewertet. Die Wertansätze werden in regelmäßigen Abständen überprüft.

Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt zu Anschaffungskosten gemäß HGB. Dauerhafte Wertminderungen auf Beteiligungen werden abgeschrieben und Zuschreibungen sind bis zur Höhe der Anschaffungskosten möglich.

Die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen Beteiligungspositionen betreffen die direkten und indirekten Beteiligungspositionen der Sparkasse. Bei den Wertansätzen wird der in der Bilanz ausgewiesene Buchwert ausgewiesen. Eine exakte Ermittlung des über dem Buchwert liegenden beizulegenden Zeitwerts erfolgt weder für externe noch für interne Zwecke. Insofern wurden in der nachfolgenden Darstellung die Buchwerte auch als beizulegende Zeitwerte angegeben. Sämtliche Positionen werden aus strategischen Gründen gehalten.

Im harten Kernkapital sind keine Beträge gemäß Artikel 447 Buchstabe e CRR aus Beteiligungspositionen des Anlagebuchs enthalten.

<b>31.12.2020</b>	<b>Buchwert/Beizulegender Zeitwert (Fair Value)</b>
<b>TEUR</b>	
Verbundbeteiligungen -nicht börsennotiert- <sup>1</sup>	12.108
Sonstige strategische Beteiligungen -nicht börsennotiert-	918
<b>Gesamt</b>	<b>13.026</b>

<sup>1</sup>Ohne Zusagen und ohne anteiligen Zinsen

**Tabelle: Wertansätze für Beteiligungsposition**

## 9. Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Zur angemessenen Reduzierung der Adressenausfallrisiken können bestimmte Kreditrisikominderungstechniken eingesetzt werden. Hierzu zählen die Hereinnahme von Sicherheiten sowie bilanzwirksame und außerbilanzielle Aufrechnungen. Von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen macht die Sparkasse keinen Gebrauch.

Die Strategie zur Bewertung und Verwaltung der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherheiten ist als Teil unserer Kreditrisikostrategie in ein übergreifendes Verfahren der Gesamtbanksteuerung eingebunden.

Bei der Hereinnahme und der Bewertung von Sicherheiten werden sowohl quantitativen als auch qualitativen Aspekten unter Berücksichtigung rechtlicher Erfordernisse Rechnung getragen. Die entsprechenden Verfahren sind in den Organisationsanweisungen der Sparkasse verankert. Die Beleihungsgrundsätze bilden den Rahmen für Art und Umfang der zugelassenen Sicherheiten und geben die anzuwendenden Kriterien für die Beurteilung der Werthaltigkeit der Sicherheiten vor.

Der Ansatz, die Prüfung und die regelmäßige Bewertung der Sicherheiten liegen im Verantwortungsbereich der Marktfolge. Die Wertansätze der Sicherheiten werden in Abhängigkeit von ihrer Art in regelmäßiger Folge überprüft und aktualisiert.

Die implementierten Prozesse zur Risikosteuerung geben die regelmäßige vollständige Kreditrisikobeurteilung der besicherten Positionen einschließlich der Überprüfung der rechtlichen Wirksamkeit und der juristischen Durchsetzbarkeit der hereingenommenen Sicherheiten vor. Zur laufenden Gewährleistung der juristischen Durchsetzbarkeit werden standardisierte Verträge eingesetzt. Die Entscheidung über die Anerkennung und Anwendung eines Sicherheiteninstruments zur Kreditrisikominderung trifft die Sparkasse im Kontext ihrer Geschäftsstrategie und der Kreditrisikostrategie. Die Sparkasse nutzt zur Absicherung von privaten und gewerblichen Immobilienfinanzierungen Grundpfandrechte als wesentliches Instrument zur Minimierung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken. Die privilegierten Grundpfandrechte werden im KSA nicht als Kreditrisikominderung, sondern als eigenständige Risikopositionsklasse berücksichtigt und unter Artikel 442 CRR offengelegt. Die Bewertung der Grundpfandrechte erfolgt gemäß den Anforderungen der Artikel 125 und 126 CRR in Verbindung mit Artikel 208 CRR. Bei der Ermittlung der Sicherheitenwerte werden die Vorgaben der Beleihungsgrundsätze des Landes Baden-Württemberg, die Empfehlungen des Verbandes sowie der Beleihungswertermittlungsverordnung zu Grunde gelegt.

Daneben werden die folgenden Hauptarten von Sicherheiten für aufsichtsrechtliche Zwecke als Sicherheiteninstrumente risikomindernd in Anrechnung gebracht:

**Finanzielle Sicherheiten:** Bareinlagen bei der Sparkasse.

**Gewährleistungen und Garantien:** Garantien und Bürgschaften anerkenungsfähiger Sicherungsgeber (z. B. öffentliche Stellen und inländische Kreditinstitute).

Bei den Gewährleistungsgebern für die von der Sparkasse angerechneten Gewährleistungen handelt es sich hauptsächlich um örtliche Gebietskörperschaften und inländische Kreditinstitute. Kreditderivate werden von der Sparkasse im Rahmen der aufsichtsrechtlich anerkannten Besicherung nicht genutzt. Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung kommen bei der Sparkasse nicht vor.



Für die einzelnen Risikopositionsklassen ergeben sich die folgenden Gesamtbeträge an gesicherten Positionswerten.

<b>31.12.2020</b>	<b>Finanzielle Sicherheiten</b>	<b>Gewährleistungen und Kreditderivate</b>
<b>TEUR</b>		
Unternehmen	886	19.217
Mengengeschäft	5.603	6.296
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	398.544
Ausgefallene Positionen	64	2.924
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	320	-
<b>Gesamt</b>	<b>6.873</b>	<b>426.980</b>

**Tabelle: Besicherte Positionswerte**

## 10. Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Sparkasse die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Eigene interne Modelle i. S. von Art. 363 CRR kommen nicht zur Anwendung.

Eigenmittelanforderungen für die zum Stichtag vorliegenden Marktrisiken bestehen nicht. Für die Risikoarten Handelsbuch, Abwicklung, Waren und Optionen bestand zum Stichtag keine Unterlegungspflicht mit Eigenmitteln. Für die Bestände in Fremdwährungen ist aufgrund des in Artikel 351 CRR festgelegten Schwellenwerts keine Unterlegung mit Eigenmitteln notwendig.

<b>31.12.2020</b>	<b>Eigenmittelanforderung</b>
<b>TEUR</b>	
<b>Positionsrisiko aus Handelsbuchtätigkeit</b>	<b>k. A.</b>
<b>Nettopositionen in Schuldtiteln</b>	<b>k. A.</b>
Allgemeines Risiko	k. A.
Spezifisches Risiko	k. A.
<b>Nettopositionen in Aktieninstrumenten</b>	<b>k. A.</b>
Allgemeines Risiko	k. A.
Spezifisches Risiko	k. A.
<b>Investmentanteile (OGA)</b>	<b>k. A.</b>
Positionsrisiko (spezifisches und allgemeines Risiko)	k. A.
<b>Fremdwährungsrisiko</b>	<b>k. A.</b>
Netto-Fremdwährungsposition	k. A.
<b>Abwicklungsrisiko</b>	<b>k. A.</b>
Abwicklungs- / Lieferisiko	k. A.
<b>Warenpositionsrisiko</b>	<b>k. A.</b>
Laufzeitbandverfahren	k. A.
Vereinfachtes Verfahren	k. A.
Erweitertes Laufzeitbandverfahren	k. A.
<b>Optionen und Optionsscheine</b>	<b>k. A.</b>
Vereinfachter Ansatz	k. A.
Delta-Plus-Ansatz	k. A.
Szenario-Ansatz	k. A.
<b>Spezifisches Zinsrisiko bei Verbriefungspositionen</b>	<b>k. A.</b>
<b>Marktrisiko gemäß Standardansatz</b>	<b>k. A.</b>

Tabelle: Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken

## 11. Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)

### Qualitative Angaben (Art. 448 Buchstabe a) CRR)

Hinsichtlich der Zinsänderungsrisiken verweisen wir auf die Ausführungen im Risikobericht des Lageberichts.

### Quantitative Angaben (Art. 448 Buchstabe b) CRR)

In nachfolgender Übersicht werden die Auswirkungen eines Zinsschocks bei der vom Institut angewendeten Methode zur internen Steuerung des Zinsänderungsrisikos dargestellt:

31.12.2020	berechnete Barwertänderung	
	Zinsschock + 200 Basispunkte	Zinsschock - 200 Basispunkte
TEUR	-6.046	1.258

Tabelle: Zinsänderungsrisiko

## 12. Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

### Qualitative Angaben (Art. 439 Buchstaben a) bis d) CRR)

Die Sparkasse schließt derivative Finanzgeschäfte in Form von Zinsswaps zur Steuerung und Begrenzung von Zinsänderungsrisiken ab. Ein Handel zur Erzielung von Gewinnen aus Preisdifferenzen in diesen Instrumenten wird nicht betrieben.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für derivative Positionen erfolgt auf Basis der aufsichtsrechtlichen Standardverfahren.

Die Anrechnungsbeträge für derivative Positionen werden zusammen mit den weiteren kreditrisikobehafteten Positionen bei der Ermittlung der Risikopositionen (Exposures) berücksichtigt.

Zinsswaps werden ausschließlich mit Banken guter Bonität im Rahmen des Haftungsverbundes außerbörslich abgeschlossen. Für jeden Kontrahenten besteht zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses ein Limit zur Geschäfts- und Risikobegrenzung. Bei der Sparkasse werden keine Sicherheiten für Derivate hereingenommen.

Für die Bilanzierung und Bewertung der derivativen Finanzinstrumente gelten die allgemeinen Grundsätze des HGB. Die zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäfte wurden in die verlustfreie Bewertung der zinsbezogenen Geschäfte des Bankbuchs (Zinsbuchs) einbezogen und waren somit nicht gesondert zu bewerten.

Im Rahmen der Steuerung derivativer Adressenausfallrisikopositionen werden die Risikobeiträge von Markt- und Kontrahentenrisiken additiv behandelt. Es erfolgt daher keine Betrachtung von Korrelationen dieser Risiken.

Die Sparkasse hat individuell ausgehandelte Rahmenverträge mit ihren Vertragspartnern abgeschlossen.

Bei der Sparkasse bestehen keine Verträge, die die Sparkasse im Falle einer Herabstufung ihres Ratings zur Leistung von Sicherheiten bzw. zum Nachschuss von Sicherheiten verpflichten.

### Quantitative Angaben (Art. 439 Buchstaben e) bis h) CRR)

Bei den Zinsderivaten bestehen keine positiven Wiederbeschaffungswerte.

Das gesamte Gegenparteiausfallrisiko beläuft sich zum Stichtag 31.12.2020 auf 1.840 TEUR. Die Berechnung erfolgt gemäß CRR auf Basis der Marktbewertungsmethode.

### Kreditderivate

Per 31.12.2020 bestanden – wie im gesamten Berichtsjahr – keine Kreditderivate.

### **13. Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)**

Das operationelle Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die durch Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder aufgrund von externen Ereignissen, einschließlich Rechtsrisiken, eintreten. Diese Begriffsbestimmung schließt die aufsichtsrechtliche Definition gemäß der CRR ein.

Die Bestimmung der regulatorischen Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken basiert auf dem Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 und 316 CRR.

## 14. Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und die nicht uneingeschränkt genutzt werden können. Die Belastung von Vermögenswerten bei der Sparkasse resultiert in erster Linie aus den Weiterleitungsdarlehen, den Wertpapierleih- und Offenmarktgeschäften.

Der Anteil der in den Vermögenswerten enthaltenen unbelasteten Vermögensgegenstände, die nach Auffassung der Sparkasse für eine Belastung nicht infrage kommen, beträgt 11,60 Prozent. Zum überwiegenden Teil handelt es sich dabei um Sorten- und Kassenbestände, Forderungen gegenüber Kreditinstitute, Beteiligungen, Sachanlagen und sonstige Vermögensgegenstände.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Vermögenswerte sowie deren Belastung dar, angegeben als Medianwerte auf Basis der vierteljährlichen Meldungen zum Quartalsultimo. Zum Stichtag 31.12.2020 lagen - wie im gesamten Geschäftsjahr - keine erhaltenen Sicherheiten vor.

Medianwerte 2020		Buchwert belasteter Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	Buchwert unbelasteter Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen
TEUR		10	30	40	50	60	80	90	100
10	Vermögenswerte des meldenden Instituts	300.710.577,20	28.707.150,76			1.301.381.838,47	85.408.065,20		
30	Eigenkapitalinstrumente	-	-			51.870.759,19	--		
40	Schuldverschreibungen	96.612.265,07	28.707.150,76	98.846.655,07	30.029.615,76	244.998.825,46	85.408.065,20	246.476.075,71	88.423.139,70
50	davon: gedeckte Schuldverschreibungen	35.409.925,22	27.668.117,98	36.702.600,22	28.960.792,98	25.286.121,76	25.286.121,76	25.870.606,76	25.870.606,76
60	davon: forderungsunterlegte Wertpapiere	-	-	-	-	-	-	-	-
70	davon: von Staaten begeben	-	-	-	-	53.072.515,35	-	55.081.682,35	---
80	davon: von Finanzunternehmen begeben	96.612.265,07	27.668.117,98	98.846.655,07	28.960.792,98	188.202.536,11	31.350.353,33	189.092.455,86	32.172.883,33
90	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	-	-	-	-	1.037.034,96	-	1.037.034,96	-
120	Sonstige Vermögenswerte	204.098.312,13	-			1.000.652.610,73	-		
121	davon: Hypothekarkredite	101.093.348,35	-			703.619.959,63	-		

Tabelle: Belastete und unbelastete Vermögenswerte

Medianwerte 2020 TEUR		Beizulegender Zeitwert belasteter entgegengenommener Sicherheiten oder belasteter begebener eigener Schuldverschreibungen	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	Unbelastet	
				Beizulegender Zeitwert entgegengenommener zur Belastung verfügbarer Sicherheiten oder begebener zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen	davon: EHQLA und HQLA
		010	030	040	050
130	Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten				
140	Jederzeit kündbare Darlehen				
150	Eigenkapitalinstrumente				
160	Schuldverschreibungen				
170	davon: gedeckte Schuldverschreibungen				
180	davon: forderungsunterlegte Wertpapiere				
190	davon: von Staaten begeben				
200	davon: von Finanzunternehmen begeben				
210	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben				
220	Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen				
230	Sonstige entgegengenommene Sicherheiten				
240	Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder forderungsunterlegten Wertpapieren				
241	Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte forderungsunterlegte Wertpapiere				
250	Summe der Vermögenswerte, entgegengenommenen Sicherheiten und begebenen eigenen Schuldverschreibungen	300.710.577,20			

Tabelle: Entgegengenommene Sicherheiten

Die nachfolgende Übersicht enthält die mit belasteten Vermögenswerten verbundenen Verbindlichkeiten (Geschäfte der Passivseite), die die Quellen der Belastung darstellen.

Medianwerte 2020		Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Belastete Vermögenswerte
TEUR		10	30
10	Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten	237.824.932,50	282.582.192,79
11	davon: Besicherte Einlagen von Zentralbanken	119.527.922,37	160.634.612,95

Tabelle: Belastungsquellen

## **15. Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)**

Die Sparkasse Staufen-Breisach ist im Sinne des § 1 Abs. 3c nicht als bedeutendes Institut einzustufen. Ihre Bilanzsumme hat im Durchschnitt der jeweiligen Stichtage der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 3 Mrd. Euro nicht erreicht oder überschritten. Somit besteht für die Sparkasse Staufen-Breisach gemäß § 16 (2) IVV keine Verpflichtung, Angaben zur Vergütungspolitik gemäß Artikel 450 CRR öffentlich zugänglich zu machen.



## 16. Verschuldung (Art. 451 CRR)

Die Verschuldung und die Verschuldungsquote werden gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62 ermittelt. Dabei wird die Möglichkeit der Nicht-Berücksichtigung von Treuhandkrediten nach Art. 429 (11) CRR<sup>1</sup> nicht genutzt.

Dem Risiko einer übermäßigen Verschuldung wird durch die Berücksichtigung der Verschuldungsquote im Planungs- und Steuerungsprozess Rechnung getragen.

Der Vorstand wird regelmäßig über die Höhe der Verschuldungsquote informiert. Die Verschuldungsquote ist derzeit aufsichtlich noch nicht begrenzt. Daher verzichtet die Sparkasse auf eine entsprechende Limitierung.

Die Verschuldungsquote ist der Quotient aus dem Kernkapital und der Gesamtrisikopositionsmessgröße. Sie belief sich zum 31. Dezember 2020 auf 6,14 (gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62). Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich somit ein Rückgang von 0,28 Prozentpunkten.

Maßgeblich für den Rückgang der Verschuldungsquote war ein überproportionaler Anstieg der Gesamtrisikoposition im Vergleich zum Kernkapital.

Die Sparkasse nutzt nicht die Erleichterung gemäß VO(EU) 2020/873 Artikel 500b zur vorübergehenden Ausnahme von Risikopositionen gegenüber Zentralbanken bei der Ermittlung der Verschuldungsquote.

Die nachfolgenden Tabellen erläutern die Zusammensetzung der Verschuldungsquote. Alle Daten beziehen sich auf den Stichtag der Offenlegung.

Zeile LRSum		Anzusetzender Wert TEUR
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	1.648.179
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	k.A.
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	k.A.
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	1.840
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	5.030
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	184.852
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k.A.
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k.A.
7	Sonstige Anpassungen	10.385
8	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote</b>	<b>1.850.286</b>

**Tabelle: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (LRSum)**

<sup>1</sup> Gemäß delegierter Verordnung 2015/62 zur Änderung der CRR entspricht dies Art. 429 (13) CRR

Zeile LRCom		Risikopositionen für die CRR- Verschuldungsquote TEUR
<b>Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)</b>		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	1.633.415
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	(-2)
3	<b>Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)</b>	<b>1.633.413</b>
<b>Risikopositionen aus Derivaten</b>		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	k.A.
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	1.840
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	k.A.
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	k.A.
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	k.A.
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	k.A.
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	k.A.
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	k.A.
11	<b>Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)</b>	<b>1.840</b>
<b>Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)</b>		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	25.151
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	k.A.
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	k.A.
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	5.030
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	k.A.
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearnten SFT-Risikopositionen)	k.A.
16	<b>Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)</b>	<b>30.181</b>
<b>Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen</b>		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	395.282
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	(-210.430)
19	<b>Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)</b>	<b>184.852</b>
<b>(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 7 und Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen</b>		

Zeile LRCom		Risikopositionen für die CRR- Verschuldungsquote TEUR
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	k.A.
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	k.A.
<b>Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße</b>		
20	<b>Kernkapital</b>	113.696
21	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)</b>	<b>1.850.286</b>
<b>Verschuldungsquote</b>		
22	<b>Verschuldungsquote</b>	<b>6,14</b>
<b>Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen</b>		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Ja=Transitional
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	k.A.

**Tabelle: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote (LRCom)**

Zeile LRSpl		Risikopositionen für die CRR- Verschuldungsquote TEUR
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	1.633.415
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	k.A.
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	1.633.415
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	22.222
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	214.987
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die <u>nicht</u> wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	1.333
EU-7	Institute	248.128
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	365.793
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	348.647
EU-10	Unternehmen	309.160
EU-11	Ausgefallene Positionen	14.240
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	108.905

**Tabelle: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpl)**

## Anlagen

### Anlage 1: Hauptmerkmale des Kapitalinstruments Sparkassenkapitalbrief ohne außerordentliches Kündigungsrecht begeben bis 31.12.2011


Hauptmerkmale des Kapitalinstruments Sparkassenkapitalbrief ohne außerordentliches Kündigungsrecht, begeben bis 31.12.2011		
1	Emittent	Sparkasse Staufen-Breisach
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k. A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Nicht anrechenbar
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Sparkassenkapitalbrief mit Nachrangabrede
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	0,0 Mio Euro
9	Nennwert des Instruments	0,1 Mio Euro
9a	Ausgabepreis	100%
9b	Tilgungspreis	100%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	01.02.2011-10.06.2011
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	01.02.2021 -10.06.2021
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Nein
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Nein
	<i>Coupons/Dividenden</i>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Von 2,9 bis 3,2 % p.a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenansteigsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k. A.

<b>Hauptmerkmale des Kapitalinstruments Sparkassenkapitalbrief ohne außerordentliches Kündigungsrecht, begeben bis 31.12.2011</b>		
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k. A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k. A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.

**Tabelle: Hauptmerkmale des Kapitalinstruments Sparkassenkapitalbrief ohne außerordentliches Kündigungsrecht begeben bis 31.12.2011**

Bei diesen Sparkassenkapitalbriefen liegt eine Vielzahl kleinteiliger Emissionen vor. Diese weichen nur im Zinssatz, Betrag und der Laufzeit ab und werden deshalb zusammengefasst dargestellt.

## Anlage 2: Vertragsbedingungen Sparkassenkapitalbrief ohne außerordentliches Kündigungsrecht begeben bis 31.12.2011

	<b>Sparkassenkapitalbrief</b> - nachrangige Namensschuldverschreibung -	<small>Sparkasse</small> <b>Sparkasse Staufen-Breisach</b> Münstertäler Str. 2 79219 Staufen	
<b>Kaufauftrag</b>	Sparkassenbriefkonto-Nr.: _____ StNr: oder USt-IDNr.: _____	Ust-IDNR. DE142213892	
Gläubiger (Name, Vorname, Geburtsname; Geburtstag/-ort, Beruf, Anschrift):          	Brief Nr. _____	Laufzeit _____	Fälligkeit _____
	Zinssatz _____	Zinstermin _____	Zinsgutschriftskonto _____
	Hinterleg.-Nr. _____	HK-Nr. _____	
	Datum 26.03.2008	Geburtsort Freiburg	
Käufer – falls nicht zugleich Gläubiger – (Name, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Anschrift):   			
<input checked="" type="checkbox"/>	Zu Lasten Konto	Nr. _____	<input type="checkbox"/> Gegen bar
		Wert _____	EUR _____
kaufe(n) ich/wir _____ den oben näher bezeichneten Sparkassenkapitalbrief über _____			
Die Zinsen sollen nachträglich zu den Zinstermen – ggf. vermindert um die zur Zeit der Fälligkeit geltende Kapitalertragsteuer – dem o. a. Zinsgutschriftskonto gutgeschrieben werden. Das Konto lautet auf den Namen			
<input type="checkbox"/> des Gläubigers <input checked="" type="checkbox"/> _____			
<input checked="" type="checkbox"/> Der Gläubiger ist damit einverstanden, dass die Ausfertigung der Sparkassenkapitalbriefurkunde bis auf Weiteres zurückgestellt wird. Der Gläubiger kann bis zur Fälligkeit jederzeit die Ausfertigung und Aushandigung des Sparkassenkapitalbriefes verlangen.			
<input type="checkbox"/> Den Sparkassenkapitalbrief nehmen Sie bitte für mich/uns in Verwahrung. Bei Fälligkeit ist der Gegenwert des Sparkassenkapitalbriefes dem Konto _____ gutzuschreiben			
<input type="checkbox"/> Den Sparkassenkapitalbrief händigen Sie mir/uns bitte aus. Bei Fälligkeit ist der Gegenwert des Sparkassenkapitalbriefes gegen Rückgabe der Urkunde auszuführen. Der Kapitalanspruch aus dem Sparkassenkapitalbrief verjährt 10 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit			
Erfüllungsort für alle Leistungen aus der Schuldverschreibung ist der Sitz der Schuldners.			

**1. Nachrangabrede**  
 Das auf den Sparkassenkapitalbrief eingezahlte Kapital wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Sparkasse oder der Liquidation der Sparkasse erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet; der Sparkassenkapitalbrief ist für beide Vertragsparteien während der Laufzeit – vorbehaltlich Ziffer 3 – unkündbar.  
 Im Übrigen haben die Ansprüche aus diesem Sparkassenkapitalbrief zu den Ansprüchen anderer Kapitalgeber i. S. des § 10 KWG gleichen Rang. Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital i. S. des § 10 KWG unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Sparkasse.

**2. Aufrechnungsverbot**  
 Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches aus diesem Sparkassenkapitalbrief gegen Forderungen der Sparkasse ist ausgeschlossen.

**3. Außerordentliches Kündigungsrecht**  
 Die Sparkasse behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Danach kann sie den Sparkassenkapitalbrief unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von XXXX Jahren<sup>2</sup> / Monaten<sup>2</sup> jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres – frühestens zum XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX kündigen; wenn entweder eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, die bei der Sparkasse zu einer höheren Steuerbelastung im Zusammenhang mit der Ausgabe von nachrangigen Verbindlichkeiten führt als zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe; oder die Anerkennung nachrangiger Verbindlichkeiten als haftendes Eigenkapital im Sinne des KWG entfällt oder beeinträchtigt wird; – Die Kündigung kann – soweit der Gläubiger oder dessen Anwalt von der Sparkasse nicht festgelegt werden kann – durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen. Eine besondere Benachrichtigung des Gläubigers bedarf es nicht; –

**4. Sicherheiten**  
 Für die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief werden weder vertragliche Sicherheiten durch die Sparkasse noch durch Dritte gestellt.

**5. Sonstiges**  
 Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Sparkasse ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt (vgl. § 10 Abs. 5 a) Satz 5 KWG). Die Sparkasse ist nicht verpflichtet, auf die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief weder Tilgungs- noch Zinszahlungen zu leisten, wenn dies zur Folge hätte, dass die Eigenmittel der Sparkasse die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllen; vorzeitige Tilgungs- und Zinszahlungen sind der Sparkasse unbeschadet entgegenstehender Vereinbarungen zurückzuerstatten (§ 10 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4a) und b) KWG).

**6. Bei Gemeinschaftskonto**  
 Einzelverfügungsberechtigung: Sind mehrere Personen Gläubiger, so ist jede von ihnen berechtigt, über das verbriefte Recht zu verfügen sowie Dritte zu bevollmächtigen. Jeder Kontoinhaber kann im Einvernehmen mit der Sparkasse und mit Wirkung für die Zukunft das Konto insoweit umwandeln, als die Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich Rechte aus dem Gemeinschaftskonto geltend machen. Die Sparkasse wird die anderen Kontoinhaber über die Umwandlung unterrichten. Im Todesfall kann der überlebende Ehegatte/Lebenspartner gem. LPartG als Kontoinhaber das Konto auf seinen Namen umschreiben lassen.  
 Nur gemeinschaftliche Verfügungsberechtigung der Gläubiger.

**7. Allgemeine Geschäftsbedingungen** Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die derzeit geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse Vertragsbestandteil sind. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können in den Kassenräumen eingesehen werden und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Der/Die Kontoinhaber handelt/handelt für eigene Rechnung:  Ja, /  Nein, \*

Legitimationsprüfung und Bearbeitungsvermerke siehe Rückseite

<sup>1</sup> HK = Normalverzinsliche Sparkassenbriefe im Umlauf.  
<sup>2</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) \_\_\_\_\_

## Anlage 3: Hauptmerkmale des Kapitalinstruments Schuldschein mit Nachrangabrede

Hauptmerkmale des Kapitalinstruments Schuldschein mit Nachrangabrede		
1	Emittent	Sparkasse Staufen-Breisach
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k. A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
4	CRR-Übergangsregelungen	k. A.
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Schuldschein mit Nachrangabrede
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	2,3 Mio Euro
9	Nennwert des Instruments	3,0 Mio Euro
9a	Ausgabepreis	100 %
9b	Tilgungspreis	100 %
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	10.10.2014
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	10.10.2024
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Bei regulatorischem Ereignis jederzeit zu Pari
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3,00 % p. a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Drohende Insolvenz / Liquidation (gesetzliche Regelung)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Drohende Insolvenz / Liquidation (gesetzliche Regelung)
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.



<b>Hauptmerkmale des Kapitalinstruments Schuldschein mit Nachrangabrede</b>		
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k. A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k. A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.

**Tabelle: Hauptmerkmale des Kapitalinstruments Schuldschein mit Nachrangabrede**

## Anlage 4: Vertragsbedingungen Schuldschein mit Nachrangabrede

### SCHULDSCHEIN MIT NACHRANGABREDE

Die  
Sparkasse Staufen-Breisach  
Münstertäler Str. 2  
D-79219 Staufen

(Darlehensnehmer)

schuldet dem

(Darlehensgeber)

EUR

(in Worten:

als Darlehen zu folgenden

Bedingungen:

1. Das Darlehen ist mit 3,00 % ( ICMA Rule 251 act/act ) ( unadjusted ) jährlich zu verzinsen, beginnend mit dem Tage der Auszahlung, dem („Auszahlungstag“), bis zum Ablauf des dem Rückzahlungstag (wie in Ziffer 3.a. bestimmt) unmittelbar vorhergehenden Tages oder, im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung nach Ziffer 3.b., bis zum Ablauf des Tages, der dem gemäß Ziffer 3.b. jeweils bestimmten vorzeitigen Rückzahlungstag unmittelbar vorhergeht; dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird.
2. Die Zinsen sind, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung nach Ziffer 3.b., nachträglich am 10. Oktober eines jeden Jahres zur Zahlung fällig, erstmals am Zinsscheine sind nicht ausgegeben.
- 3.a. Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß der nachstehenden Bestimmungen, wird das Darlehen zum Nennwert zur Rückzahlung fällig am .
- 3.b. Vorbehaltlich Ziffer 3.c. ist der Darlehensnehmer berechtigt, das Darlehen im Fall einer Aufsichtsrechtlichen Aberkennung jederzeit mit einer Frist von 14 Kalendertagen zu dem in der Kündigungserklärung bestimmten vorzeitigen Rückzahlungstag zu kündigen. In diesem Fall entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennwert zuzüglich der vom unmittelbar vorangegangenen Zinszahlungstermin (einschließlich) bis zum vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) gemäß Ziffer 2 aufgelaufenen Zinsen.

Eine „Aufsichtsrechtliche Aberkennung“ gilt als eingetreten, wenn infolge einer Änderung, Ergänzung oder Neufassung der am Auszahlungstag geltenden Kapitaladäquanzbestimmungen das Darlehen nicht mehr als Eigenmittel oder nur noch als Eigenmittel geringerer Qualität (im Sinne der Kapitaladäquanzbestimmungen) des Darlehensnehmers Anerkennung findet oder finden wird.

„Kapitaladäquanzbestimmungen“ bezeichnet die von den Organen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder anderen zuständigen Behörden jeweils eingeführten, in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze, Verordnungen, technischen Regulierungsstandards, Verfügungen, Rundschreiben und Richtlinien betreffend die Kapitaladäquanz, die zum relevanten Zeitpunkt auf den Darlehensnehmer Anwendung finden.

„Zuständige Aufsichtsbehörde“ bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder jede andere zuständige Behörde, welche die Ausübung der maßgeblichen Aufsichtsfunktionen, die derzeit von der BaFin ausgeübt werden, übernimmt.

- 3.c. Eine vorzeitige Rückzahlung nach Ziffer 3.b. darf nur erfolgen, soweit eine entsprechende Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Art 77 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 („CRR“) oder einer etwaigen anderen zum Zeitpunkt der Kündigung maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Bestimmung vorliegt.
- 4.a. Der Darlehensbetrag wird im Falle der Insolvenz oder der Liquidation des Darlehensnehmers erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger des Darlehensnehmers und gleichrangig mit allen nachrangigen Gläubigern des Darlehensnehmers (mit Ausnahme solcher nachrangigen Gläubiger, deren Ansprüche gegenüber den Ansprüchen aus diesem Darlehen entsprechend gesetzlicher Anordnung oder vertraglicher Abrede nachrangig sind) zurückbezahlt.
- 4.b. Die Aufrechnung des Rückzahlungsanspruchs und der Zinszahlungsansprüche des Darlehensgebers gegen Forderungen des Darlehensnehmers ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten aus diesem Darlehen werden weder durch den Darlehensnehmer, noch durch Dritte Sicherheiten gestellt.
- 4.c. Nachträglich kann der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Ein vorzeitiger Rückerwerb oder eine anderweitige vorzeitige Rückzahlung ist dem Darlehensnehmer ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Darlehen durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht dem vorzeitigen Rückerwerb oder der anderweitigen vorzeitigen Rückzahlung zustimmt.
5. Vor Eintritt einer Insolvenz oder vor einer Liquidation des Darlehensnehmers werden Ansprüche des Darlehensgebers aus diesem Darlehen der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und ihrer Umsetzung in deutsches Recht unterliegen. Die Rechtsvorschriften und/oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten sehen unter anderem die Möglichkeit einer Herabsetzung (einschließlich einer Herabsetzung auf Null) der Zahlungsansprüche aus diesem Darlehen oder einer Umwandlung aller oder eines Teils der Zahlungsansprüche aus diesem Darlehen in eine Beteiligung am Eigenkapital des Darlehensnehmers vor. Dem Darlehensgeber werden in einem solchen Fall weder Kündigungsrechte noch sonstige Ansprüche gegen den Darlehensnehmer im Zusammenhang mit oder aufgrund der Anwendung dieser Bestimmungen zustehen.

6. Solange und soweit das Darlehen zum gebundenen Vermögen des Darlehensgebers bzw. seines Zessionars im Sinne von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder zu einer auf Grund vergleichbarer inländischer Rechtsvorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört, verzichtet der Darlehensnehmer, auch im Falle eines Insolvenzverfahrens, hinsichtlich des Darlehens darauf, ein Pfandrecht, Zurückbehaltungsrecht oder eine Aufrechnung, geltend zu machen.
7. Die Abtretung der Darlehensforderung ist dem Darlehensnehmer vom bisherigen Darlehensgeber unverzüglich und spätestens 5 Bankarbeitstage vor dem nächsten Zinstermin anzuzeigen. Der Darlehensnehmer wird Zins- und Tilgungsleistungen immer auf ein rechtzeitig zu benennendes Konto des Darlehensgebers in der Bundesrepublik Deutschland überweisen.
8. Alle Zahlungen des Darlehensnehmers unter diesem Darlehen erfolgen unter Einbehalt oder Abzug etwaiger gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren, die der Darlehensnehmer von Rechts wegen einzubehalten und / oder abzuführen verpflichtet ist.

Die etwaig mit einer Abtretung durch den Darlehensgeber verbundenen Gebühren (insbesondere Zessionsgebühren gemäß Österreichischem Gebührengesetz), Abgaben, Steuern oder sonstige Zahlungen sind vom Darlehensgeber zu tragen.

9. Die Parteien haben das gemeinsame Verständnis, dass dieser Darlehensvertrag der Zurverfügungstellung von Ergänzungskapital im Sinne der CRR dienen soll. Falls sich die aufsichtsrechtliche Beurteilung mit Änderung der CRR und/oder nach Inkrafttreten der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und/oder aufgrund entsprechender nationaler Regelungen (gegebenenfalls konkretisiert durch entsprechende Leitlinien der Europäischen Bankenaufsicht), ändern sollte, werden die Parteien eine Anpassung dieses Darlehensvertrages anstreben. Das Recht des Darlehensnehmers nach Ziffer 3.b. bleibt von den Bestimmungen dieser Ziffer 9 unberührt.
10. Solange und soweit das Darlehen zum gebundenen Vermögen des Darlehensgebers bzw. seines Zessionars im Sinne von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gehört, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand am Sitz des Darlehensgebers bzw. seines Zessionars; in allen anderen Fällen ist Erfüllungsort und Gerichtsstand Staufen im Breisgau.
11. Nach Rückzahlung des Darlehens ist der Schuldschein zurückzugeben.
12. Es gilt deutsches Recht.

Staufen,

Sparkasse Staufen-Breisach

H. Lehmann

G. Selinger

## Anlage 5: Hauptmerkmale des Kapitalinstruments Sparkassenkapitalbrief mit Nachrangabrede

Hauptmerkmale des Kapitalinstruments Sparkassenkapitalbrief mit Nachrangabrede		
1	Emittent	Sparkasse Staufen-Breisach
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k. A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
4	CRR-Übergangsregelungen	k. A.
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Sparkassenkapitalbrief mit Nachrangabrede
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	19,41 Mio Euro
9	Nennwert des Instruments	22,19 Mio Euro
9a	Ausgabepreis	100 %
9b	Tilgungspreis	100 %
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	Ab 22.10.2014
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	23.06.2021 – 06.11.2035
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Nein
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Nein
	<i>Coupons/Dividenden</i>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Von 0,2 % bis 2,20% p.a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k. A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.

<b>Hauptmerkmale des Kapitalinstruments Sparkassenkapitalbrief mit Nachrangabrede</b>		
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k. A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k. A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.

**Tabelle: Hauptmerkmale des Kapitalinstruments Sparkassenkapitalbrief mit Nachrangabrede**

Bei diesen Sparkassenkapitalbriefen liegt eine Vielzahl kleinteiliger Emissionen vor. Diese weichen nur im Zinssatz, Betrag und der Laufzeit ab und werden deshalb zusammengefasst dargestellt.

# Anlage 6: Produktinformationsblatt des Kapitalinstruments Sparkassenkapitalbrief mit Nachrangabrede



## Produktinformationsblatt über Finanzinstrumente nach Wertpapierhandelsgesetz

**Hinweis:** Dieses Dokument gibt einen Überblick über wesentliche Eigenschaften, insbesondere die Struktur und die Risiken der Kapitalanlage. Eine aufmerksame Lektüre dieser Information wird empfohlen.

Produktgattung: Schuldverschreibung

Stand:

Produktname: Sparkassenkapitalbrief mit Nachrangabrede

WKN/ISIN: entfällt

Emittent (Herausgeber der Schuldverschreibung): Sparkasse Staufen-Breisach ([www.sparkasse-staufen-breisach.de](http://www.sparkasse-staufen-breisach.de))

Branche: Kreditinstitut/Banken

### 1. Produktbeschreibung/Funktionsweise

Diese Schuldverschreibung (Namensschuldverschreibung mit Nachrangabrede) ist ein Wertpapier, das einen festen Zinsertrag bietet. Die Laufzeit und die Art der Zahlung bei Fälligkeit sind vorgegeben. Am Ende der Laufzeit erfolgt eine Zahlung zu 100 % des Nennbetrags. Der Anleger hat einen nachrangigen Anspruch auf Geldzahlung gegenüber der Sparkasse Staufen-Breisach. Die Schuldverschreibung ist geeignet für Anleger, die eine feste Anlagedauer und einen festen Zins wünschen.

### 2. Produktdaten

- Mindestanlagebetrag: EUR
- Zinssatz: % des Nennbetrags jährlich
- Zinstermin: jährlich
- Laufzeit: Jahre
- Rückzahlungstermin: am Ende der Laufzeit
- Das Geschäftsjahr der Sparkasse ist das Kalenderjahr.

### 3. Risiken

**Emittenten-/Bonitätsrisiko:** Anleger sind dem Risiko der Insolvenz, das heißt einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Sparkasse Staufen-Breisach ausgesetzt. Die Bankenaufsicht hat zusätzlich auch außerhalb der Insolvenz, insbesondere im Falle einer deutlich verschlechterten Finanzlage der Sparkasse Staufen-Breisach, weitgehende Eingriffsbefugnisse. Im Fall einer Krise der Sparkasse Staufen-Breisach sind die zuständigen Aufsichtsbehörden auch außerhalb einer Insolvenz berechtigt, schwerwiegende Maßnahmen zu ergreifen, die zu Lasten des Anlegers gehen können. Dabei können auf Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörden u. a. Zinszahlungen und die Rückzahlung am Laufzeitende teilweise oder vollständig entfallen. Der Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist möglich.

**Risiko der Nachrangabrede:** Die Schuldverschreibung enthält eine Nachrangabrede. Im Fall der Insolvenz oder der Liquidation der Sparkasse Staufen-Breisach zuerst die Ansprüche der vorrangigen Gläubiger – das sind Gläubiger, die keine Nachrangabrede vereinbart haben – bedient. Der Anleger ist damit gegenüber vorrangigen Gläubigern einem höheren, bis zum Totalverlust gehenden Risiko ausgesetzt. Eine Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches aus der Schuldverschreibung durch den Kunden gegen Forderungen der Sparkasse Staufen-Breisach ist ausgeschlossen.

**Liquiditätsrisiko:** Der Anleger trägt das Risiko, dass bei dieser Schuldverschreibung überhaupt kein oder kaum Handel stattfindet. Deshalb kann die Schuldverschreibung entweder gar nicht oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußert werden.

**Kurs-/Zinsänderungsrisiko:** Die Schuldverschreibung weist kein Kursrisiko aus. Die Verzinsung ist fest vereinbart. Dies gilt sowohl bei steigenden als auch bei fallenden Marktzinsen.

#### 4. Verfügbarkeit

Während der Laufzeit ist eine Übertragung der Schuldverschreibung durch Abtretung auf einen Dritten möglich. Die Sparkasse Staufen-Breisach ist nicht zur Rücknahme verpflichtet.

#### 5. Chancen und beispielhafte Szenariobetrachtung

Erwirbt der Anleger die Schuldverschreibung und hält diese bis zum Laufzeitende  Jahre, ist folgendes Szenario möglich: Bei einem Nennbetrag von z. B.  EUR erhält der Anleger insgesamt einen Zinsertrag in Höhe von  % des Nennbetrages jährlich (brutto gleich netto, da keine Kosten anfallen). Am Rückzahlungstermin erhält der Anleger den Nennbetrag in voller Höhe ( EUR) zurück. Steuern sind nicht berücksichtigt.

#### 6. Kosten

##### Erwerbs- und Veräußerungskosten

Das Geschäft wird zwischen dem Anleger und der Sparkasse zu einem festen oder bestimmbaren Preis vereinbart (Festpreisgeschäft). Dieser Preis umfasst alle Erwerbskosten.

##### Laufende Kosten

Es fallen keine Erwerbs- oder Erwerbsfolgekosten und keine Vertriebsvergütungen an.

#### 7. Besteuerung

**Für in Deutschland steuerpflichtige Privatanleger gilt:** Zinserträge und realisierte Kursgewinne unterliegen der Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer. **Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein.** Zur Klärung steuerlicher Fragen empfehlen wir die  durch einen Steuerberater.

#### 8. Sonstige Hinweise

Dieses Dokument enthält lediglich eine zusammenfassende Kurzdarstellung der wesentlichen Produktmerkmale. Es dient ausschließlich Informationszwecken und kann ein Beratungsgespräch nicht ersetzen.

Die Sparkasse Staufen-Breisach ist Mitglied im Sicherungssystem der deutschen Sparkassen-Finanzgruppe. Mehr Informationen dazu finden Sie unter [www.dsgv.de](http://www.dsgv.de).



## Anlage 7: Art und Beträge der Eigenmittelelemente

31.12.2020			Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
offizielle Zeilennummerierung DVO (EU) Nr. 1423/2013		TEUR	
<b>Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklage</b>			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	26 (1), 27, 28, 29
1a	davon: Art des Finanzinstruments 1	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
1b	davon: Art des Finanzinstruments 2	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
1c	davon: Art des Finanzinstruments 3	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
2	Einbehaltene Gewinne	74.698.001,56	26 (1) (c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	k.A.	26 (1)
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	39.000.000,00	26 (1) (f)
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k.A.	486 (2)
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k.A.	84
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k.A.	26 (2)
6	<b>Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	k.A.	
<b>Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen</b>		113.698.001,56	
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k.A.	34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-2.419,79	36 (1) (b), 37
9	In der EU: leeres Feld	k.A.	
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k.A.	33 (1) (a)
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k.A.	36 (1) (d), 40, 159
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k.A.	32 (1)
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k.A.	33 (1) (b)
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (e), 41
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals einschließlich eigener Instrumente des harten Kernkapitals, die das Institut aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder möglicherweise zu kaufen verpflichtet ist (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (f), 42
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient,	k.A.	36 (1) (g), 44

31.12.2020			Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
offizielle Zeilennummerierung DVO (EU) Nr. 1423/2013		TEUR	
	dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79
20	In der EU: leeres Feld	k.A.	
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k.A.	36 (1) (k)
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	k.A.	48 (1)
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	36 (1) (i), 48 (1) (b)
24	In der EU: leeres Feld	k.A.	
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (a)
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (l)
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (j)
28	<b>Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt</b>	-2.419,79	
29	<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>	113.695.581,77	<b>Zeile 6 abzüglich Zeile 28</b>
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente</b>			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	51, 52
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k.A.	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k.A.	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k.A.	486 (3)
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	85, 86
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (3)
36	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	k.A.	
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen</b>			

31.12.2020		TEUR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
offizielle Zeilennummerierung DVO (EU) Nr. 1423/2013			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals einschließlich eigener Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, die das Institut aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder möglicherweise zu kaufen verpflichtet ist (negativer Betrag)	k.A.	52 (1) (b), 56 (a), 57
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	56 (b), 58
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (c), 59, 60, 79
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (d), 59, 79
41	In der EU: leeres Feld	k.A.	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals In Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	56 (e)
43	<b>Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt</b>	k.A.	
44	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1)</b>	k.A.	<b>Zeile 36 abzüglich Zeile 43</b>
45	<b>Kernkapital (T1 = CET1 + AT1 )</b>	113.695.581,77	<b>Summe der Zeilen 29 und 44</b>
<b>Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen</b>			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	21.679.937,60	62, 63
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	2.248,17	486 (4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zellen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	87, 88
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (4)
50	Kreditrisikoanpassungen	7.000.000,00	62 (c) und (d)
51	<b>Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen</b>	28.682.185,77	
<b>Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen</b>			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen einschließlich eigener Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, die das Institut aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder möglicherweise zu kaufen verpflichtet ist (negativer Betrag)	k.A.	63 (b) (i), 66 (a), 67
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	66 (b), 68
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (c), 69, 70, 79

31.12.2020			Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
offizielle Zeilennummerierung DVO (EU) Nr. 1423/2013		TEUR	
	Betrag)		
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (d), 69, 79
56	In der EU: leeres Feld	k.A.	
57	<b>Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt</b>	k.A.	
58	<b>Ergänzungskapital (T2)</b>	28.682.185,77	<b>Zeile 51 abzüglich Zeile 57</b>
59	<b>Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)</b>	142.377.767,54	<b>Summe der Zeilen 45 und 58</b>
60	<b>Risikogewichtete Aktiva insgesamt</b>	951.743.900,64	
<b>Eigenkapitalquoten und -puffer</b>			
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	11,95	92 (2) (a)
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	11,95	92 (2) (b)
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	14,96	92 (2) (c)
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	7,00	CRD 128, 129, 130, 131, 133
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	2,50	
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	k.A.	
67	davon: Systemrisikopuffer	k.A.	
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k.A.	CRD 131
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	5,95	CRD 128
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]	k.A.	
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]	k.A.	
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]	k.A.	
<b>Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)</b>			
72	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	656.491,61	36 (1) (h), 45, 46, 56 (c), 59, 60, 66 (c), 69, 70
73	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	4.887.602,96	36 (1) (i), 45, 48
74	In der EU: leeres Feld	k.A.	
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48
<b>Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital</b>			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt	7.000.000,00	62
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	11.181.946,83	62

31.12.2020			Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
offizielle Zeilennummerierung DVO (EU) Nr. 1423/2013		TEUR	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt	k.A.	62
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.	62
<b>Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2021)</b>			
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	6.505.892,89	484 (5), 486 (4) und (5)
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)

**Tabelle: Art und Beträge der Eigenmittelelemente**

Art. 437 (1) Buchstabe f) CRR findet keine Anwendung.